

Az.: 43 6451.01/5 Ehenbach

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);  
Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Ehenbach auf dem Gebiet der  
Marktgemeinde Luhe-Wildenau im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab durch  
Verordnung**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelte Überschwemmungsgebiet am Ehenbach wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 10 vom 12.08.2020 vorläufig gesichert. Das Überschwemmungsgebiet soll nun festgesetzt werden.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab beabsichtigt daher den Erlass der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet am Ehenbach auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab.

Die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen befinden sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau. Diese sind in einer Übersichtskarte, Maßstab 1 : 15.000, und einer Übersichtskarten, Maßstab 1 : 20.000, schraffiert und blau eingefasst dargestellt. Zusätzlich zum Übersichtslageplan sind die Flächen aus der Detailkarte K01, Maßstab 1 : 2.500, näher ersichtlich.

Der Entwurf der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach und die maßgeblichen Karten und Unterlagen werden hiermit bekannt gemacht.

Es besteht die Möglichkeit, gegen die Festsetzung Einwendungen zu erheben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Der Verordnungsentwurf mit Anlagen (1 Übersichtslageplan), 1 Übersichtskarte, 1 Detailkarte, 1 Hinweisblatt (Gesetzesauszüge), der Erläuterungsbericht sowie die Fachliche Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten sind in der Zeit vom **xx.xx.2023 bis einschließlich xx.xx.2023** einsehbar.

**Bitte entsprechende Alternative auswählen und die andere streichen:**

- **Alternative 1 (faktische Auslegung ohne Gebrauch von § 3 Abs. 1 PlanSiG):**  
Die o.g. Unterlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden im Amtsgebäude des Marktes Luhe-Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau, **Zimmer-Nr. \_\_\_\_\_** zur Einsichtnahme aus.
- **Alternative 2 (Auslegung im Internet gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG mit Alternativen zur zusätzlichen Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG)**

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) sind die o.g. Unterlagen auf der Internetseite der Marktgemeinde Luhe-Wildenau unter der Adresse [redacted] einsehbar.

Bitte entsprechende Alternative auswählen und die andere streichen:

- Alternative a):  
Zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet liegen diese im Amtsgebäude des Marktes Luhe-Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau, Zimmer-Nr. [redacted] zur Einsichtnahme aus.
- Alternative b):  
Zusätzlich ist die Auslegung durch eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Amtsgebäude des Marktes Luhe-Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau, Zimmer-Nr. [redacted] gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG sichergestellt.

Um vorherige Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung für die Einsichtnahme unter Tel.Nr.: [redacted] wird gebeten.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis zum [redacted]**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Außenstelle: Felixallee 9, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab – Zimmer-Nr. 3.21 – oder im Rathaus des Marktes Luhe-Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau – Zimmer-Nr. [redacted]–, Einwendungen gegen die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Ehenbach mit Verordnung vorbringen.  
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in einem eventuellen Erörterungstermin kann ohne diesen verhandelt werden.
4. Sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab ([www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)) unter dem Punkt "Amtliche Veröffentlichungen" veröffentlicht. Dort können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Das Kartenwerk ist weiterhin auch im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite → Beratung & Service → Was erledige ich wo → Geschäftsverteilung → Bauwesen und Umweltschutz → Wasserrecht → Überschwemmungsgebiete → entlang des Ehenbaches) einsehbar.

[redacted], den .....

.....  
(Unterschrift)